

Satzung über die Förderung des Sports in der Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1, 2d, 3 und 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **02.04.2012** folgende Satzung erlassen.

§ 1 Ziele und Mittel der Sportförderung

(1) Diese Förderung soll die sportliche Entwicklung als einen wichtigen Teil der gemeindlichen Entwicklung unterstützen und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisatoren sichern und verbessern. Sie soll ihren Mitgliedern eine Breitensportliche Betätigung ermöglichen, die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln, einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag leisten und soziale Grundwerte vermitteln. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Einwohner von Greifswald zu erhalten.

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch die finanzielle und/oder materiell-technische bzw. organisatorische Unterstützung der in Greifswald ansässigen gemeinnützigen Sportvereine u.a. bei

- der Schaffung und Sicherung von Breitensportangeboten
- der Zahlung von Miet-, Pacht und Erbbauzinsen
- der Zahlung von Zuschüssen für Betriebskosten
- der Nutzung von Geschäftsräumen
- der Durchführung von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen in Greifswald mit großem öffentlichem Interesse sowie übergreifenden, außerschulischen Sportwettkämpfen.

§ 2 Grundsätze der Sportförderung

(1) Die nach Maßgabe dieser Satzung vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports sind freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

§ 3 Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Bürgerschaft über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4 Maßnahmen der Sportförderung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann allen im Verein Sport treibenden ihre Sportinfrastruktur auf Grundlage der gültigen Gebühren der Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft kostengünstig zur Verfügung stellen.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen erstatten.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, anteilmäßig Zuschüsse für Betriebskosten erstatten.

(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die für ihre Geschäftstätigkeit kommunale Räumlichkeiten angemietet haben, in Abhängigkeit ihrer Gesamtmitglieder sowie in Abhängigkeit ihres Mitgliederanteils von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. von altersunabhängig behinderten Sportlern anteilig die Kaltmiete zurück erstatten. Die Nebenkosten werden grundsätzlich nicht erstattet, sofern die Satzung selbst keine Ausnahme regelt.

(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald mit großem öffentlichem Interesse sowie für übergreifende außerschulische Sportwettkämpfe finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

§ 5 Zuwendungs- und Finanzierungsart

(1) Die finanziellen Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers. Sie werden als nichtrückzahlbare Festbeträge gewährt.

(2) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 2 – Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen- erfolgt i.V. mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Hansestadt Greifswald“ eine Zinserstattung:

zu 100 % wenn mindestens 25 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder der Verein mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertritt (z. B. Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen oder Beteiligung an städtischen sportlich-kulturellen Höhepunkten)

zu 80 % wenn Kinder und Jugendliche Mitglieder des Vereins sind und der Verein mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt

zu 50 % wenn der Verein eine kontinuierliche Vereinsarbeit nachweist und an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

(3) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 4 – anteilige Rückerstattung der Kaltmiete- erfolgt die Erstattung:

zu 35 % wenn der Verein über 200 Mitglieder gesamt und mindestens 10 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

zu 55 % wenn der Verein über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

zu 75 % wenn der Verein über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.

(4) Bei der Förderung nach § 4 Abs. 5 – Förderung nationaler und internationaler Sportwettkämpfe in Greifswald mit großem öffentlichem Interesse sowie der Förderung übergreifender außerschulischer Sportwettkämpfe. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt.

§ 6 Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Das Schulverwaltungs- und Sportamt legt gegenüber dem zuständigen Fachausschuss jährlich zum Jahresende eine Übersicht der Sportförderung nach zuständiger Satzung vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 03.04.2012

Dr. König
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Hansestadt Greifswald

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann auf der Grundlage der jeweils gültigen „Satzung über die Förderung des Sports in der Hansestadt Greifswald“ und nach Maßgabe dieser Richtlinie die Breitensportliche Betätigung ihrer Einwohner fördern.

(2) Hierfür kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich finanzielle Zuwendungen, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, gewähren.

(3) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Hansestadt Greifswald entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungen können nur gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Greifswald sowie der Sportbund des Landkreises Vorpommern Greifswald e. V. erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Rückerstattung der Miet- und Pachtgebühren, Erbbauzinsen bzw. anteilige Rückerstattung von Betriebskosten kann bewilligt werden, wenn

- der Verein mindestens 30 Vereinsmitglieder hat
- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt
- für den gleichen Verwendungszweck keine weiteren Mittel an anderen Stellen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bewilligt bekommen hat
- der Zweck des Antrages ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann

(2) Zuschüsse für nationale und internationale Sportwettkämpfe in Greifswald mit großem öffentlichem Interesse sowie für übergreifende außerschulische Sportwettkämpfe können gewährt werden, wenn

- der Verein mindestens 30 Vereinsmitglieder hat
- der Zweck des Antrages ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann
- für den gleichen Verwendungszweck keine weiteren Mittel an anderen Stellen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bewilligt bekommen hat

4. Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbeträge bewilligt.

5. Antragsverfahren

(1) Für die Gewährung von Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Schulverwaltungs- und Sportamt. Hierzu ist das in

dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden und spätestens bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen.

(2) Dem Antrag auf institutionelle Förderung ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes beizufügen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Dem Antrag auf Mietzinserslass sind weiterhin die Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.10. beizulegen, die über ihre eingetragenen Mitglieder einschließlich der Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.

(4) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

(2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf ein Rechtsbehelf (siehe Anlage 3) verzichtet wird.

7. Einfacher Nachweis der Verwendung

(1) Anwendung findet das Verfahren des einfachen Verwendungsnachweises, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf anfordert werden.

(2) Die Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegenüber den Schulverwaltungs- und Sportamt nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8. Prüfung der Verwendung

(1) Das Schulverwaltungs- und Sportamt hat unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

9. Widerrufs- und Rückforderungsrecht

(1) Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 03.04.2012 in Kraft.

Dr. König
Oberbürgermeister